

Urteil des Monats: Das gesetzliche Mindestmaß eines Fahrverbots

(Beschluss des OLG Düsseldorf vom 27.12.2010, Az.: IV-3 RBs 210/10, 3 RBs 210/10)

Die Bußgeldkatalogverordnung sieht für eine Vielzahl von verkehrsrechtlichen Verstößen neben einer Geldbuße auch die Verhängung eines Fahrverbotes vor. Die Anordnung eines Fahrverbots ist insbesondere bei nicht unerheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen der Regelfall und kann einen bis drei Monate betragen. In Ausnahmefällen kann jedoch auch von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden. Zu prüfen ist auch, ob im Einzelfall eine geringere Fahrverbotsdauer gerechtfertigt ist. Da dabei das gesetzliche Mindestmaß eines Fahrverbotes von einem Monat jedoch nicht unterschritten werden darf, musste das Oberlandesgericht Düsseldorf nun ein Urteil des Amtsgerichts Wuppertal wieder aufheben.

Das Amtsgericht hatte den Betroffenen wegen einer fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 45 km/h, zu einer Geldbuße von 300 € verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot von einem halben Monat verhängt. Damit hatte es von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, im Falle außergewöhnlicher Härten von der Verhängung eines Fahrverbotes abzusehen. Grundsätzlich drohen bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 45 km/h – je nach Art des Fahrzeugs – eine Geldbuße von 160 oder 240 € sowie die Verhängung eines einmonatigen Fahrverbots. Eine Erhöhung der Geldbuße kommt aufgrund von Voreintragungen im Verkehrszentralregister, aber auch bei einem Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes in Betracht. Von einem Fahrverbot kann abgesehen werden, wenn es zur Einwirkung auf den Betroffenen nicht erforderlich oder für den Betroffenen wegen der mit dem Fahrverbot verbundenen Folgen als besondere Härte unzumutbar ist. Der Betroffene hatte im vorliegenden Fall angegeben, als Rechtsanwalt beruflich dringend auf seine Fahrerlaubnis angewiesen zu sein, weswegen das Amtsgericht Wuppertal das einmonatige Fahrverbot auf einen halben Monat reduziert hatte. Da ein Fahrverbot von weniger als einem Monat als gesetzliche Rechtsfolge jedoch nicht vorgesehen ist, hob das Oberlandesgericht Düsseldorf das Urteil auf und verwies die Sache an das Amtsgericht zurück.

Fazit:

Regelfahrverbote sieht die Bußgeldkatalogverordnung insbesondere bei erheblichen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder erheblichen Unterschreitungen des

erforderlichen Sicherheitsabstandes sowie bei Überholen oder Fahrstreifenwechsel mit Gefährdung oder Sachbeschädigung, bei Überfahren des Rotlichtes nach mehr als einer Sekunde Rotlicht oder unter Gefährdung anderer vor. Gerade wenn der Führerschein in beruflicher Hinsicht erforderlich und unverzichtbar ist, sollten solcherlei verkehrsrechtliche Verstöße und die mögliche Verhängung eines Fahrverbotes also dringend vermieden werden. Denn im Hinblick auf ein Absehen von einem Regelfahrverbot, ist die obergerichtliche Rechtsprechung häufig sehr streng. Vielfach wird sogar der Nachweis einer Existenzbedrohung, etwa in Form eines Arbeitsplatzverlustes, verlangt. Sollte es dennoch zur Verhängung eines Fahrverbotes kommen, ist es daher empfehlenswert anwaltlichen Rat einzuholen.